Allgemeine Geschäftsbedingungen (Entsorgungsdienstleistungen) für alle Gesellschaften der MVV-Umwelt

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Entsorgungs- und Logistikdienstleistungen aller Art durch alle Gesellschaften der MVV Umwelt Gruppe.
- 1.2 Hiervon abweichende Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vertragsabschluß

Unsere Angebote und deren Änderungen oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluß getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Wir übernehmen im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen die entgeltliche, ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung der im Vertrag festgelegten Abfälle und damit im Zusammenhang stehende Diestleistungen. Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte bewirken zu lassen.
- 3.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die Abfälle an die von uns im Angebotsschreiben genannten Verwertungsanlagen.

4. Zusammensetzung und Deklaration der Abfälle

- 4.1 Für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Gleiches gilt für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen hinsichtlich der Lagerung und Bereitstellung von Abfällen, die aufgrund gesonderter Vereinbarung von uns abgeholt werden.
- 4.2 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Zusammensetzung des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann eine Annahme des Abfalls verweigert werden. Anfallende Analysekosten werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

5. Nachweisscheinverfahren/Dokumentation

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Übergabe bzw. Übernahme der Abfälle an uns unaufgefordert alle erforderlichen Dokumente zu übergeben, die der Entsorger/Verwerter nach den gesetzlichen Vorschriften erhalten muss. Darüber hinaus können wir je nach Verwertungsanlage die Übergabe weiterer Dokumente und Informationen verlangen.

6. Übergabe/Übernahme der Abfälle

- 6.1 Das Eigentum der Abfälle geht mit Übernahme an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort auf uns über. Dies gilt auch, sofern die Abholung und der Transport der Abfälle mit zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört. Der Eigentumsübergang ist ausgeschlossen, wenn die Abfälle nicht der vereinbarten Spezifikation entsprechen.
- 6.2 Stellen wir nach Übernahme der Abfälle fest, dass die Abfälle nicht den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen, ist der Besteller verpflichtet, die Abfälle nach entsprechender Aufforderung unverzüglich abzuholen und zurückzunehmen. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Rücktransport auch auf Kosten des Auftraggebers von uns durchgeführt bzw. veranlasst werden. Etwaige dadurch verursachte Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Sollten wir behördlich zur Entsorgung der spezifikationswidrigen Abfälle in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- 6.3 Sind bei dem Transport und/oder der Verwertung Besonderheiten zu beachten, muss der Auftraggeber uns bereits vor Auftragserteilung darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung individueller behördlicher Auflagen.
- 6.4 Kosten für die Reinigung von verunreinigten Transportfahrzeugen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern sie über das gewöhnliche Maß hinausgehen.
- 6.5 Sofern der Transport der Abfälle zum Leistungsumfang gehört, hat der Auftraggeber Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass die Wartezeit aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen zwischen der Ankunft des LKW und der vollständigen Beladung einen Zeitraum von 20 Minuten überschreitet, zu erstatten. Gleiches gilt für die Kosten von Leerfahrten oder die bei Unterschreitung des Ladegewichtes von 20 to entstehen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

6.6 Wir bzw. ein von uns beauftragter Dritter dokumentiert mit einer geeichten Waage das Gewicht der übergebenen Abfälle. Das festgestellte und dokumentierte Gewicht wird der Abrechnung als Wiegeprotokoll zugrunde gelegt

7. Verwertung der Abfälle

- 7.1 Die Verwertung der Abfälle findet in von uns zu bestimmenden Verwertungsanlagen statt.
- 7.2 Die von uns ausgewählten Anlagen erfüllen die abfallrechtlichen Anforderungen für die Verwertung von Abfällen der vereinbarten Spezifikationen. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der jeweils von uns ausgewählte Anlagenbetreiber über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung verfügt.
- 7.2 Wir sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Verwertung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zwischenzulagern.

8. Vergütung/Rechnungslegung/Zahlung

- 8.1 Die Abrechnung der übernommenen Abfallmengen erfolgt derzeit monatlich. Uns steht es offen, zukünftig auch eine halbmonatliche Abrechnung durchzuführen. Die Abrechnung erfolgt nach Gewicht auf Basis der Wiegeprotokolle gem. 6.6.
- 8.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der für den jeweiligen Zeitraum ausgestellten Rechnung in voller Höhe ohne Abzug an uns zu zahlen. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder auf unserem Konto. Nach Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Für die Versendung von Zahlungsaufforderungen wird dem Auftraggeber eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € je Schreiben in Rechnung gestellt.

9. Insolvenz des Auftragnehmers

Wird über das Vermögen des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt, so hat er uns diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung.

10. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Konzernverrechnung

- 10.1 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen rechtskräftig festgestellter oder nicht bestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 10.2 Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen MVV-Konzernunternehmen gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder ein anderes MVV-Konzernunternehmen zustehen.

11. Höhere Gewalt/Haftung

- 11.1 Unsere Pflichten ruhen, soweit die vereinbarten Dienstleistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügungen) wesentlich erschwert oder unmöglich werden.
- 11.2 Wir haften, soweit rechtlich und gesetzlich zulässig, nur in Höhe des für die Erbringung der Dienstleistungen vereinbarten Entgeltes. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern Sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Personenschäden haften wir entsprechend den Regelungen des BGB.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Verwertungsanlage.
- 12.2 Gerichtsstand ist Mannheim.
- 12.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Stand: Februar 2009